

Gemeindevereinigungsgesetz

Antrag vom 27. November 2006

SVP-Fraktion

Nichteintreten.

Begründung:

Die Gemeindeorganisation hat sich in unserem Land und Kanton trotz gesellschaftlich grosser Umwälzungen seit der Gründung des Bundesstaats 1848 als äusserst stabil erwiesen. Im Jahre 1850 zählte die Schweiz 3'205 und der Kanton St.Gallen 92 Gemeinden. Seither hat sich der Bestand in der Schweiz bis 1990 lediglich um 184 auf 3'021 und im Kanton St.Gallen um 2 auf 90 Gemeinden reduziert. Seit den 90er Jahren ist jedoch ein eigentlicher Trend zur aktiven Förderung von Gemeindefusionen in der Schweiz feststellbar, der von den Kantonen durch neue gesetzliche Grundlagen, finanzielle Förderung und Anreizsysteme oder gar Diktat von oben ausgelöst wird. So sind in den letzten 10 Jahren so viele Gemeindefusionen durchgeführt worden wie noch nie, und die Zahl der Gemeinden ist in nur 10 Jahren um 294 – mehr als in den 140 Jahren zuvor – zurückgegangen. Die Gemeinden, die sich auf der untersten Stufe der Schweizer Staatshierarchie ansiedeln, bestanden bereits vor dem Bund und den Kantonen und sind die ältesten öffentlichrechtlichen Körperschaften der Schweiz. Sie sind sowohl landesweit als auch in unserem Kanton tief in der politischen Tradition verwurzelt und bilden das Fundament unseres Kantons und föderalistischen Bundesstaats. Sie sind in ihrer Substanz und in ihrem Bestand möglichst zu wahren sowie in ihrer Autonomie zu stärken. Der Kanton hat sie dabei zu unterstützen, und sie weder direkt noch indirekt über ein neues Fusionsgesetz und finanzielle Fördergelder zu Gemeindefusionen zu bewegen. Die Initiative für Gemeindevereinigungen soll nicht von oben durch den Kanton initiiert, sondern von den Gemeinden und ihren Bürgern selbst ausgehen. Sinnvoll ist eine Gemeindevereinigung aber auch nur, wenn der Gesamtnutzen für die fusionswilligen Gemeinden und Bürger überwiegt.

Gemeindefusionen hat es schon immer gegeben und wird es auch immer wieder geben. Der Kanton St.Gallen hat mit seinen 89 Gemeinden im schweizerischen Vergleich wenige Gemeinden mit einer relativ hohen durchschnittlichen Bevölkerungszahl. Gerade weil Gemeindefusionen auch in Zukunft selten der Fall sein werden, müssen diese im Einzelfall beurteilt werden. Es

braucht daher kein «neues» Spezialgesetz für Gemeindevereinigungen mit der materiellen Statuierung staatlicher Fördermittel für Fusionen, das ein falsches Signal setzt, Fusionen auslöst und dazu führt, dass Gemeinden fusionieren, um von den Förderbeiträgen zu profitieren, oder Lösungen provoziert, die zwar kurzfristig finanziell attraktiv, langfristig aber nicht selbsttragend oder sinnvoll sind. Es genügt ohne weiteres, im bestehenden Gemeindegesetz zu Gemeindevereinigungen einige wenige Grundsatzbestimmungen in Ausführung von Art. 98 und Art. 99 der Kantonsverfassung aufzunehmen. Sehen diese verfassungsrechtlichen Bestimmungen doch lediglich vor, dass «das Gesetz» das Verfahrensrecht für sämtliche Bestandesänderungen von Gemeinden regelt und Gemeindevereinigungen fördert.